

Merkblatt Todesfallkapital, Begünstigtenordnung

Gerne informieren wir Sie über das Todesfallkapital, Begünstigtenordnung gemäss Art. 22 des Vorsorgereglements der BVG Sammelstiftung Matterhorn (BVGM).

Wann wird ein Todesfallkapital ausbezahlt

Stirbt eine erwerbstätige, versicherte Person vor der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung, besteht ein möglicher Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Höhe des Todesfallkapitals

Die Höhe des Todesfallkapitals richtet sich nach den definierten Leistungen im Anhang I der BVG-Anschlussvereinbarung.

Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits geleisteten Zahlungen.

Todesfall-Leistungen, welche gemäss Vorsorgereglement als Renten fällig werden, können nicht in Kapitalform bezogen werden.

Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Art. 22

Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachfolgender Reihenfolge (unabhängig vom Erbrecht):

- a) Der hinterbliebene Ehepartner bzw. der hinterbliebene eingetragene Partner und die Kinder der verstorbenen Person, welche Anspruch auf eine Waisenrente der Stiftung gemäss Art. 21 haben.
- b) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a:
Natürliche Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
- c) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b:
 - die übrigen Kinder;
 - bei deren Fehlen, die Eltern;
 - bei deren Fehlen, die Geschwister.
- d) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe c:
Die übrigen gesetzlichen Erben.

Anpassung der Begünstigtenordnung

Die versicherte Person kann durch schriftliche Mitteilung an die BVGM die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (a, b, c oder d) beliebig festlegen. Vorbehalten bleibt der Mindestanspruch von 5 Prozenten in der Gruppe a).

Es besteht zudem die Möglichkeit die Begünstigtengruppe a)

- mit begünstigten Personen gemäss b);
- bei deren Fehlen, mit begünstigten Personen gemäss c);
- bei deren Fehlen, mit begünstigten Personen gemäss d)

zu erweitern und der Anspruch der begünstigten Personen beliebig festlegen.

Falls der BVGM keine schriftliche Mitteilung der verstorbenen Person vorliegt, steht das Todesfallkapital allen begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe/-untergruppe a, b, c, d zu gleichen Teilen zu.

Meldung, Erklärung der Verteilung des Todesfallkapitals

Die Meldung über die Verteilung der Begünstigtenordnung, bzw. Begünstigtengruppe/–untergruppe ist freiwillig.

In folgenden Fällen braucht es zum Beispiel keine schriftliche Mitteilung (Formular Erklärung, Verteilung Todesfallkapital):

- wenn Sie verheiratet sind und Kinder haben, die Anspruch auf eine Waisenrente haben. In diesem Fall sind Ehepartner und Kinder zu gleichen Teilen anspruchsberechtigt.

- wenn Sie verheiratet sind und Kinder haben, die volljährig sind und ihre Ausbildung abgeschlossen haben. In diesem Fall wird das gesamte Todesfallkapital an Ihren Ehepartner ausbezahlt.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend.

Periodische Überprüfung

Eine periodische Überprüfung der Begünstigtenordnung durch die versicherte Person ist bei Änderung der Familienverhältnisse unerlässlich.

Als Beispiel sei hier die Änderung des Zivilstandes mit Aufnahme einer Lebenspartnerschaft oder die Unterstützungspflicht von Personen u.a.m. erwähnt.

Sonstige Anliegen oder Fragen

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefon-Nr. 027 968 10 80 oder info@bvgmatterhorn.ch zur Verfügung.